



# Wir lieben unseren Wald!

Strum im Wald e.V. · St.-Rochus-Weg 16 · 54579 Flesten

Kelberg / Flesten 31.07.2015



## Sturm im Wald e.V.

St.-Rochus-Weg 16

54579 Flesten

Tel. 06593 996499

sturmimewald@hotmail.com

www.sturmimewald.de

Bankverbindung

Volksbank Eifel-Mitte

BLZ 586 915 00

Konto 1107731

### **Pressemitteilung der Bürgerinitiative „Sturm-im-Wald e.V.“ zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans/ Teilbereich Windkraft der VG Kelberg. (Beteiligung der Öffentlichkeit, Verfahren gemäß §3 Abs.2 und § 4 Abs. BauGB)**

Erst jetzt wird anhand der einsehbaren Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans das ganze Ausmaß der Planung sichtbar: Über **70 neue WKA** sind hiernach in der VG Kelberg geplant. Über **1.000 ha neue Vorrangflächen** werden für die Windkraft freigegeben. Das heißt, die VG Kelberg verzichtet de facto auf eine Steuerung der Windkraft im VG-Gebiet und lässt sie überall dort zu, wo es keine eindeutigen Tabuzonen gibt. Der befürchtete Wildwuchs wird so Realität auf Betreiben der Windkraftfirmen und derjenigen, die von den Pachteinahmen profitieren. Nimmt man die bestehenden Anlagen und die der Nachbargemeinden in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze dazu, dann werden demnächst **in einem Radius von 7 km um den Hochkelberg herum über 100 Windkraftanlagen** stehen. Das Landschaftsschutzgebiet Kelberg wird zum Industriegebiet! Dafür gibt es keine demokratische Legitimation.

Von Seiten der Verbandsgemeinde und des beauftragten Gutachterbüros werden strenge natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben ignoriert wie auch die Sorgen vieler Mitbürger vor gesundheitlichen Folgen, insbesondere durch Lärmbelastung. Die vorliegenden Gutachten lassen jegliche Neutralität vermessen und zielen bei allen dargestellten Aspekten auf eine größtmögliche Flächenbereitstellung ab. Um dieses Ziel zu erreichen, werden selbst die Vorgaben der Landesregierung bewusst falsch ausgelegt oder ignoriert. Die Begriffe „Schutzabstand“ (zu Siedlungsflächen) und „Vorsorgeabstände“ (um gefährdete Vogelarten) werden ad absurdum geführt, indem alle Register gezogen werden, um entsprechende Flächen zu minimieren. Obwohl im Gutachten zugegeben wird, dass keine vollumfängliche Funktionsraumanalyse (mindestens 54 Beobachtungsstunden) durchgeführt worden ist, werden die Vorsorgeabstände um **nachgewiesene Schwarzstorchbrutplätze** auf ein lächerliches Minimum reduziert, da sonst fast alle Vorrangflächen westlich von

Kelberg wegfallen müssten. Selbst der vom Bauausschuss gefasste Beschluss, den Schutzabstand von 1.000 m für alle Orte solidarisch geltend zu machen, wurde auf Druck einiger Ortsbürgermeister wieder gekippt. Der erforderliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen vom 10-fachen der Anlagenhöhe wird abgelehnt mit der zynischen Begründung, dass dann nicht ausreichend Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen. Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung wird ignoriert, indem unterschiedliche Abstandsregelungen willkürlich gesetzt werden. Der Staat hat hier eine Vorsorgepflicht gegenüber seinen Bürgern, die offenbar in der VG Kelberg sträflich vernachlässigt wird.

Die positiven Effekte einer Windkraftnutzung entfalten sich nur dann, wenn die ausgewählten Standorte ökologisch verträglich und für einen Anlagenbetrieb wirtschaftlich sinnvoll sind. Daher ist die Vorgabe der Landesregierung (LEP IV), dass die Ansiedlung von Windenergieanlagen „an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen soll“ und dabei „Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern sind“. Diese natürlichen Voraussetzungen sind in der VG Kelberg eindeutig nicht gegeben, was auch durch die Darstellungen im Windatlas RLP bestätigt wird. Die unzureichende Windhöflichkeit wird im vorliegenden Gutachten schlichtweg geleugnet und die in der Textfassung der Verordnung zur LEP IV-Teilfortschreibung vorgegebenen erforderlichen Windgeschwindigkeiten von 6,2-6,4 m/sec in 140 m Höhe auf 5,8 m/sec willkürlich geändert. Auch hierzu wieder die absurde Begründung, dass bereits das Kriterium 6,0 m/sec in der VK Kelberg kaum erfüllt werden kann und daher nur wenige Vorrangflächen verbleiben würden. Mit einer bewussten Ausweisung offensichtlich unwirtschaftlicher Vorrangflächen werden späteren Schadenersatzansprüchen möglicher Betreiber Tor und Tür geöffnet. Beispiele hierfür sind aus den Medien bereits bekannt. Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Kelberg müsste doch klar sein, dass die Ausweisung von Schwachwindgebieten (< 6,0m/sec.) als Vorrangflächen, durch Herabsetzung der Windgeschwindigkeit, keinesfalls zu den prognostizierten und gleichsam gewollten hohen zukünftigen Einnahmen führen wird. Windräder benötigen nun mal viel Wind, um den gewünschten Gewinn zu erwirtschaften! Der nun vorgelegten Planung der Verbandsgemeinde fehlt diese grundlegende Erkenntnis augenscheinlich.

Der verharmlosende Umgang mit allen Aspekten des Natur- und Artenschutzes, der Gesundheitsvorsorge und auch der ökologisch und ökonomischen Sinnhaftigkeit der Windkraftplanung, scheint das gesamte gutachterliche und verbandsbehördliche Verfahren bisher weitgehend zu prägen. Damit – so entsteht der Eindruck – wird der vielfach betonte Anspruch auf eine rechtssichere Planung unterlaufen. Die Menschen, die hier leben, weil sie die Natur lieben und denen eine lebenswerte Umwelt am Herzen liegt, haben einen Anspruch auf ein ergebnisoffenes Planungsverfahren. Eigeninteressen und Kirchturmdenken der Ortsgemeinden sollten im Sinne der Allgemeinheit hintenanstehen.

Zu hoffen ist, dass zumindest die zuständigen Genehmigungsbehörden, die Naturschutzverbände und besonders die betroffenen Bürger dieser Planung Einhalt gebieten. Noch ist Zeit dazu.